



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

STUTTGART 21 – BEGRIFF DER UMWELTINFORMATION

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.05.2019, 7 C 28.17

Der Kläger begehrt vom Staatsministerium Baden-Württemberg Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit Baumfällungen für das Verkehrs- und Städtebauprojekt „Stuttgart 21“ und stützt sich hierbei auf den Informationszugangsanspruch aus § 24 Abs. 1 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW). Streitgegenständliche Unterlagen waren ein beamtenrechtlicher Vermerk über die kritische Äußerung eines Polizeibeamten zu einem Polizeieinsatz sowie Unterlagen zur Kommunikationsstrategie der beigeladenen Deutsche Bahn AG. Im Rahmen des Teilurteils hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Begriff der Umweltinformation gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UVwG BW weiter konkretisiert. Nach dem BVerwG muss eine in Frage stehende Information nicht notwendig einen unmittelbaren Umweltbezug aufweisen. Es genüge, wenn ihr dieser durch die Maßnahme, auf die sie sich beziehe, vermittelt werde. Ob dies der Fall ist, sei anhand des allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes festzustellen. So müsse ein sicherer Nachweis nachteiliger Auswirkungen nicht erbracht werden. Vielmehr genüge die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen oder -faktoren, solange diese nicht nur theoretisch oder fernliegend sei. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs handle es sich allerdings bei dem beamtenrechtlichen Vermerk nicht um eine Umweltinformation, da der erforderliche Umweltbezug fehle. Dieser könne insbesondere nicht aus der Annahme abgeleitet werden, dass die kritische beamtenrechtliche Bewertung „geeignet sei, das Ausmaß interner Kritik an der zukünftigen polizeilichen Flankierung weiterer Umwelteingriffe im Rahmen von Stuttgart 21 zu verringern“. Hinsichtlich der ebenfalls in Frage stehenden Kommunikationsstrategie sei der erforderliche Umweltbezug hingegen gegeben. Dass die Unterlagen weder ausschließlich noch im Schwerpunkt die Umweltauswirkungen von „Stuttgart 21“ betreffen, stünde der Qualifikation als Umweltinformation nicht entgegen. Entscheidend sei, dass die Informationen die Umsetzung des Projekts mit vorbereiten würden.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung zeigt erneut, dass das BVerwG den Begriff der Umweltinformation weit versteht. Damit korrespondiert ein weiter Informationsanspruch des Bürgers, dem insofern grundsätzlich sämtliche Informationen über Maßnahmen oder Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken können.